

## **Bekanntmachung zur Öffentlichkeitsbeteiligung**

zum Lärmaktionsplan der Stadt Gößnitz, Gemeinde Ponitz und Gemeinde Heyersdorf gemäß Verordnung (EU) 2019/1010 vom 05.06.2019.

Der § 41 Abs. 1 Bundesimmissionschutzgesetz (BImSchG) normiert, dass **bei dem Bau oder der wesentlichen Änderung öffentlicher Straßen** sicherzustellen ist, dass durch diese keine schädlichen Umweltauswirkungen durch Verkehrsgeräusche hervorgerufen werden können, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sein.

Die Stadt Gößnitz hat auch für die erfüllenden Gemeinden Ponitz und Heyersdorf jeweils einzeln eine Berichterstattung zu verfassen, die durch den jeweiligen Stadtrat oder Gemeinderat per Beschluss zur Kenntnis zu nehmen ist.

Die abgeschlossene Lärmkartierung durch das Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) wird im Internet zur Verfügung gestellt unter:

<https://tlubn.thueringen.de/umweltschutz/immissionsschutz/ul>

und wurde bereits veröffentlicht:

Amtsblatt der Stadt Gößnitz am 22. April 2023, Nr. 2, Seite 12

Gemeindebote der Gemeinde Ponitz am 30. März 2023, Nr. 03/2023, Seite 12

Amtsblatt der Gemeinde Heyersdorf am 14. März 2023, Nr. 02, Seite 7

Der jeweilige Entwurf zum Lärmaktionsplanes für die Stadt Gößnitz, Gemeinde Ponitz und Gemeinde Heyersdorf wird in der Zeit vom

**13.05.2024 bis 07.06.2024**

auf der Internetseite der Stadt Gößnitz veröffentlicht, unter:

[https://www.goessnitz.de/inhalte/goessnitz/\\_inhalt/verwaltung/oeffentl-bekanntmachungen/oeffentl-bekanntmachungen](https://www.goessnitz.de/inhalte/goessnitz/_inhalt/verwaltung/oeffentl-bekanntmachungen/oeffentl-bekanntmachungen)

Des Weiteren liegen die Unterlagen zu den jeweiligen Sprechzeiten in der Stadtverwaltung Gößnitz, -Stadtbauamt-, Freiheitsplatz 1, 04639 Gößnitz, Zimmer 107 aus und können eingesehen werden.

Sprechzeiten:

Mo: 09:00 - 12:00 Uhr

Die: 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr

Do: 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:00 Uhr

Mi, Fr: geschlossen

Während der Öffentlichkeitsbeteiligung können Hinweise, Anregungen und /oder Bedenken durch Betroffene schriftlich oder zur Niederschrift gebracht werden.

Mit der Abgabe der Stellungnahme wird in die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten zum Zwecke der Durchführung des Lärmaktionsplanes eingewilligt.

Gößnitz, 08.04.2024

Gunther Kupfer

Amtsleiter